

1. Anpassung Ortstaxe (GAA) ab 2018

Wie schon früher angekündigt, wurde nun mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 15 vom 26.05.2016 eine Änderung der Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe umgesetzt. Abgeändert wurde der Artikel 8 des D. LH vom 01.02.2013 Nr. 4, wo die „Festlegung der Gemeindeaufenthaltsabgabe“ geregelt ist. Der Art. 8 wurde um den Absatz 1/bis erweitert.

In diesem neuen Absatz ist geregelt, dass ab 1. Jänner 2018 der Basissatz für Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben mit **4, 4s und 5 Sternen auf 1,60 Euro pro Person/Nacht**, in Beherbergungsbetrieben mit **3 und 3s Sternen auf 1,20 Euro pro Person/Nacht** und **in allen anderen Beherbergungsbetrieben auf 0,85 Euro pro Person/Nacht** festgeschrieben wird (das bei der Erhöhung angewandte Prinzip der Rundung auf die nächsten 10 Cent wurde hier nicht angewandt).

Absatz 2 des oben genannten Art. 8 erhält eine neue Fassung, indem der Höchstbetrag, auf welchen die Gemeinden die Erhöhung auf Antrag der Tourismusorganisationen anheben können, von 2,00 Euro auf 2,50 Euro angehoben wird. Dabei bleiben die Fristen wie bisher bestehen, d. h. für Erhöhung ab 01.01.2018 muss innerhalb Juni 2016 der Beschluss der Gemeinde gefasst werden. Dies bedeutet, dass die maximale Erhöhung bei gleicher Erhöhung für alle Beherbergungskategorien 0,90 Euro ($1,60 + 0,90 = 2,50$) beträgt, bei einer proportionalen Erhöhung beträgt diese 56 Prozent ($1,60 + 56\% = 2,50$).

Außerdem wird der Absatz 2/bis eingefügt, wo festgehalten wird, dass die Erhöhung laut Absatz 2 als Zusatzbetrag zur jeweiligen Gemeindeaufenthaltsabgabe laut den Absätzen 1 und 1/bis zu verstehen sind. Das heißt im Klartext, dass allfällige bereits bestehende Erhöhungen durch die Anpassung des Ortstaxen-Basissatzes unberührt bleiben.

Dies möchten wir anhand einiger Beispiele erläutern:

Beispiel 1: Bisherige Ortstaxe mit einheitlicher Erhöhung 0,50 Euro für alle Kategorien...



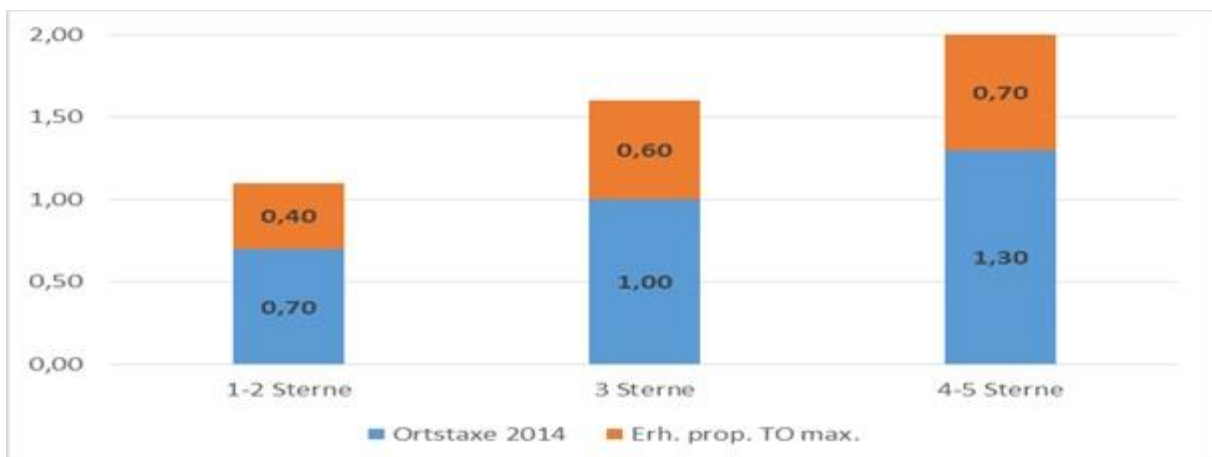
...wird ab 2018 um Erhöhung des Basissatzes (rund 20 %) aufgestockt...



...und die auf Gemeinde-/TV-Ebene bestehende Erhöhung bleibt bestehen.



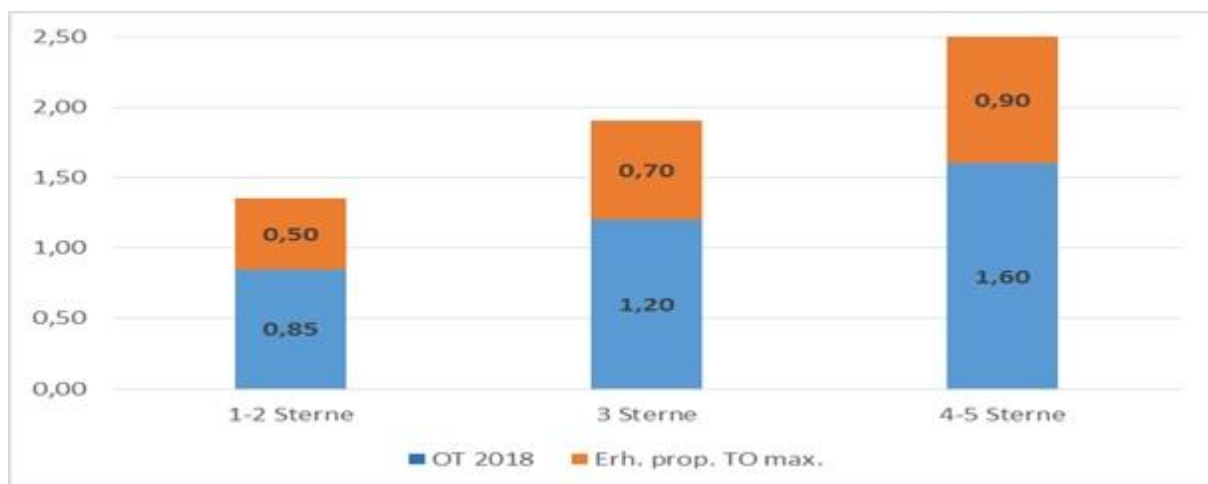
Beispiel 2: Bisherige Ortstaxe mit proportionaler Erhöhung von 53 % für alle Kategorien...



...wird ab 2018 um Erhöhung des Basissatzes (20 %) aufgestockt...



... und die proportionale, prozentuelle Erhöhung wird auf den neuen Basissatz berechnet (der Betrag der Erhöhung wird in jedem Fall auf die nächsten 10 Cent aufgerundet).



Falls der Tourismusverein befindet, dass durch die generelle und landesweite Erhöhung der Ortstaxe ab Jänner 2018 der Gesamtbetrag derselben zu hoch ausfällt, kann vom Tourismusverein jederzeit um eine Verringerung der von der Gemeinde beschlossenen Erhöhung angesucht werden und der Gemeinderat wird den entsprechenden Beschluss fassen.

Ab 2018 verbleiben 75 Prozent der Ortstaxe (blauer Balken) und 100 Prozent der Erhöhung (oranger Balken) dem Tourismusverein. 25 Prozent der Basis-Ortstaxe fließen in die IDM zur Finanzierung des Destinationsmanagements, dessen Strukturen und Personal.

An dieser Stelle erinnern wir daran, dass von Seiten der Tourismusvereine der Eigenfinanzierungsanteil von 0,55 Euro pro Nächtigung erbracht werden muss, um ein Anrecht auf die Ausschüttung der Schlüsselbeiträge und der Ortstaxe im Jahr 2018 zu haben. Dabei wird als Bezugsjahr das Jahr 2017 herangezogen. Die Materie ist derzeit zwar noch nicht gesetzlich verankert, aber am entsprechenden Gesetz wird bereits gearbeitet.